



Planungsbüro Wolff GbR
Friedrich-Ebert-Str. 88
14467 Potsdam

Bearb.: Revierleiter Martin Kahl
Gesch.Z.: 080-3-FoA-09-
7002/140+52#576944/2025
Hausruf: +49 35609 709810
Fax:
FoA.Spre-Neisse@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Peitz, 18.08.2025

Stellungnahmen Bebauungspläne „Solarpark zwischen Briesen und Guhrow“ (Teil Briesen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben wurde auf Betroffenheit forstlicher Belange auf Grundlage des LWaldG geprüft.

Im Geltungsbereich ist demnach Wald im Sinne des § 2 LWaldG¹ im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde, Forstamt Spree-Neiße, Revier Burg betroffen.

Der Stellungnahme ist die Forstgrundkarte (Anlage Forst 1: Forstgrundkarte) beigefügt. Die Waldfläche wird hier rot dargestellt. Es handelt sich konkret um die Waldadresse Abt.: 4038 x3, bzw. um das Flurstück Briesen, Flur 2, Flurstück 455.

Die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Teile der überplanten Waldfläche sind mit der Waldfunktion 1203 Trinkwasserschutzwald und Waldfunktion 8102 Erholungswald belegt.

Aus forstbehördlicher Sicht kann einer möglichen Waldumwandlung nicht zugestimmt werden. Der Wald bzw. der Walderhalt hat eine besondere Bedeutung für den natürlichen Klimaschutz und liegt im Abwägungsprozess im überragenden öffentlichen Interesse, zudem gilt der Vermeidungsgrundsatz. Das heißt, dass die PV-Anlage an vielen Orten außerhalb des Waldes errichtet werden könnte.

Im Folgenden werden Möglichkeiten benannt, bei welchen PV-Projekten die untere Forstbehörde zustimmen könnte, bei:

- einer sinnvollen Arrondierung von Photovoltaik-Projekten außerhalb des Waldes, wobei der Waldanteil am Gesamtprojekt einen deutlich untergeordneten Anteil haben muss,

- einem Selbstversorgungsprojekt, wenn dieses notwendige Trassenbauprojekte (durch Wald) entbehrlich macht und so insgesamt zu einem geringeren Waldverbrauch führt,
- einer besonders günstigen Infrastruktur, die einen höheren Waldanteil am Gesamtprojekt vertretbar erscheinen lässt,
- einer hohen Kontamination der Waldfläche, bei dem der Baumbestand zur Dekontamination ohnehin weichen muss und das PV-Projekt maßgeblich zu dessen Finanzierung beiträgt.

Keiner der genannten Punkte trifft auf das Projekt zu.

Anlage:

Anlage Forst 1: Forstgrundkarte

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. Kahl, Leiter Revier Burg

Dieses Dokument wurde am 18.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

